

MERKBLATT

Landwirtschaftliche Ökonomiebauten

(Art. 16a RPG¹ mit Art. 34 RPV² / Art. 35 RPV)



Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude wie Ställe, Remisen, Silos usw. können in der Landwirtschaftszone zonenkonform sein. Voraussetzung dafür ist, dass sie hinsichtlich des Standorts und der Ausgestaltung für eine zweckmässige Bewirtschaftung notwendig sind.

Grundsatz

Gemäss Art. 16a RPG sowie Art. 34 RPV sind landwirtschaftliche Ökonomiebauten in der Landwirtschaftszone zonenkonform, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen, und wenn sie verwendet werden für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung oder für die Bewirtschaftung naturnaher Flächen.

Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft sind in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform. Keine Freizeitlandwirtschaft liegt vor, wenn der Arbeitskräftebedarf aus der Primärproduktion (ohne Verarbeitung, Verkauf usw.) über 0,2 Standardarbeitskräften (SAK) liegt und eine Gewinn und Ertragsorientierung (wesentliche

Wertschöpfung aus der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte) vorhanden ist. Eine Gewinn- und Ertragsorientierung fehlt insbesondere bei hobby-mässiger Pferdehaltung. Gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV darf die Bewilligung für zonenkonforme Bauten und Anlagen nur erteilt werden,

- wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist,
- wenn der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und
- wenn der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

Remisen

Für die im Betrieb benötigten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte kann Remisenraum erstellt werden. Dieser umfasst

auch betriebsnotwendige Garagen sowie Flächenansprüche für Werkstatt und die Lagerung von Produktionsmaterialien. Die bewilligungsfähige Grundfläche orientiert sich an den Richtmassen des [ART-Berichts Nr. 590](#). Die Detailvorgaben sind in der kantonalen [Richtlinie „Remisenflächen“](#) festgelegt. Wird der Normbedarf überschritten, ist die zusätzlich beantragte Remisenfläche mit der betriebspezifischen Situation und detaillierten Angaben zum Maschinen- und Gerätepark zu begründen.



¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

² Raumplanungsverordnung (RPV), SR 700.1.

Bauten für Aufbereitung, Lagerung und Verkauf

Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf überwiegend eigener landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, sind nach Art. 34 Abs. 2 RPV in der Landwirtschaftszone zonenkonform,

- wenn die Produkte aus der Region stammen und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder in zu Produktionsgemeinschaften zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden,
- wenn die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art ist und
- wenn der landwirtschaftliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleibt.

Gemeinschaftliche Stallbauten

Die Details zur Errichtung von gemeinschaftlichen Stallbauten sind in Art. 35 RPV geregelt.

Gestaltung und Standortwahl

1. Geeignete Standortwahl

Eine Anbindung der Bauten an vorhandene Gegebenheiten wie z.B. bestehende Gebäude ist einer Platzierung in der freien Landschaft vorzuziehen. Bei der Zuordnung des Gebäudes in ein Siedlungsgefüge ist dessen Eigenart zu wahren. Bei Bauten und Anlagen für die Tierhaltung müssen die Mindestabstände zur Bauzone und zu betriebsfremden Wohngebäuden eingehalten werden. Hinsichtlich dem haushälterischem Umgang mit dem Boden sind bei der Standortwahl auch die verkehrsmässige Erschliessung und die Geländeeinpassung zu berücksichtigen.

Damit können die Sichtbarkeit der Baute und der Eingriff in die Landschaft positiv beeinflusst werden.

2. Angepasste Massstäblichkeit und Gestaltung

Durch die Übernahme von Elementen vorhandener Bauten wie Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Fassadengestaltung kann eine bessere Einpassung der Neubauten erzielt werden. Dies gilt ebenso für die Gebäudeproportionen.

3. Geeignete Materialien und Farben

Die Verwendung geeigneter Baustoffe (z.B. Holz) und der Verzicht auf grelle Farbtöne führen zu einer besseren Einbindung in die Landschaft. Glänzende oder spiegelnde Oberflächen sollen vermieden werden. Materialien und Farben in gebrochenen bzw. gedeckten Tönen verbinden Gebäude mit der Landschaft.

4. Grossmassstäbliche Gebäude und exponierte Lagen stellen erhöhte Anforderungen

Für grössere Bauvolumen, die bei heutigen Ökonomiegebäuden oft notwendig sind, hilft oft eine Gliederung der Baukörper oder eine Aufteilung der Funktionsbereiche auf verschiedene Gebäude. Lassen sich herkömmliche Gebäudetypologien nicht auf die veränderten Nutzungsanforderungen und Grössenverhältnisse übertragen, dann müssen neue bauliche Konzepte in Verbindung mit einer neuen Ästhetik erarbeitet werden.

Im Weiteren verweisen wir auf den [ART-Bericht Nr. 670](#).

Gesuchsunterlagen

- siehe Baugesuchsumschlag (Checkliste D.5)

Themenverwandte

Merkblätter

- Innere Aufstockung auf Landwirtschaftsbetrieben

Kontakt bei Fragen

Landwirtschaft Aargau

Tellstrasse 67

5001 Aarau

Tel. 062 835 28 00

www.ag.ch/landwirtschaft

oder

Abteilung für Baubewilligungen

Entfelderstrasse 22

5001 Aarau

Tel. 062 835 33 00

www.ag.ch/baubewilligungen